



ÜBERSETZUNG

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 8.10.2021

Vorlage zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 2. September 2021 mit der Vorlage zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) befasst. Wir danken Frau Monique Cossali, Frau Dr. Fanny Matthey und Frau Daniela Nüesch von Ihrem Amt für die Teilnahme an dieser Sitzung und die Erläuterung derjenigen Aspekte der Vorlage, die besonders für KMU von Interesse sind.

Gemäss den Mitgliedern unserer Kommission sollten generell keine neuen Pflichten in die revidierte VDSG aufgenommen werden, wenn sie nicht im neuen vom Parlament am 25. September 2020 verabschiedeten Gesetz verankert oder absolut notwendig sind, um zu gewährleisten, dass die Europäische Union (EU) unsere Regulierung in diesem Bereich weiterhin als gleichwertig anerkennt. Ohne positiven Beschluss der EU und ohne freien Datenverkehr wären für unsere Unternehmen, allen voran für die betroffenen KMU, beträchtliche Wettbewerbsnachteile zu erwarten. Wir sind jedoch gegen jeglichen «Swiss Finish», der für die Schweizer Unternehmen einen höheren administrativen Aufwand und Mehrkosten verursachen würde, die für die europäischen Unternehmen nicht anfallen.

Wir verlangen, dass die Bestimmungen in der Vorlage für die revidierte VDSG, insbesondere diejenigen zur Dokumentations- und Informationspflicht noch einmal überprüft und entschärft werden. Einige der vorgeschlagenen Bestimmungen gehen weiter als diejenigen der EU-Regulierung und – zumindest gewisse – wurden bereits im Gesetzgebungsprozess fallen gelassen. Wir sind gegen die Einführung solcher Bestimmungen zum jetzigen Zeitpunkt, da sie Pflichten schaffen würden, die vom Parlament nicht gewollt sind. Dies gilt unter anderem für Artikel 4 betreffend das Bearbeitungsreglement von privaten Personen sowie Artikel 15 und 16 bezüglich der zu liefernden Informationen bei der Bekanntgabe und der Berichtigung von Personendaten.

Die Vernehmlassungsvorlage ist zusammen mit den zahlreichen geplanten Anpassungen anderer Verordnungen sehr umfangreich. Für Laien lassen sich selbst nach eingehender Analyse der verschiedenen Artikel und des erläuternden Berichts sämtliche damit verbundenen Herausforderungen nur schwer abschätzen. Zahlreiche Bestimmungen bieten zudem Interpretationsspielraum. Aus diesem Grund verlangen wir, dass der Bundesrat Bestimmungen über die Mindestanforderungen erlässt, unter anderem im Bereich der Datensicherheit, wie dies Artikel 8 Absatz 3 des revidierten Datenschutzgesetzes vorsieht. Artikel 2 der Verordnungsvorlage erfüllt unserer Meinung nach die Vorgabe dieser Bestimmung nicht vollständig.

Wir sind ausserdem der Ansicht, dass Ihr Amt und/oder der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) Umsetzungshilfen für die Unternehmen vorbereiten muss, insbesondere für die KMU. Ansonsten wird es für zahlreiche KMU schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein, anhand der Vernehmlassungsunterlagen zu verstehen, welche konkreten Pflichten sie in der Praxis in diesem komplexen Bereich erfüllen müssen. Deshalb braucht es unbedingt Umsetzungshilfen. Damit sollten die betroffenen Unternehmen Zeit sparen und ohne kostenpflichtige Beratungsleistungen auskommen können. Wir bitten Sie, auf Ihrer Website und/oder auf derjenigen des EDÖB mindestens sechs Monate vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen alle Informationen aufzuschalten, die den KMU die Umsetzung der neuen Regulierung erleichtern könnten.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden, und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Industrieunternehmer, Vertreter
des Schweizerischen Gewerbeverbands



Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion
für Standortförderung des SECO

Kopie an: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter